



FAQ - Reisebestimmungen (Schlitten-)Hundehalter

Alle folgenden Bestimmungen gelten nur im Reiseverkehr (Urlaub, Teilnahme an Rennen etc.). **Wenn ein Verkauf oder die Abgabe von Hunden im Zielland beabsichtigt ist, sind besondere Handelsbestimmungen einzuhalten !!!**

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Was benötige ich, wenn ich in ein EU- Land reisen möchte ?

Mindestalter des Hundes: **15 Wochen**.

Der blaue **EU-Heimtierausweis** ist ein **amtliches Dokument** für den Grenzübertritt im Reiseverkehr (EG-Verordnung 576/2013¹). Er dient auch zum Nachweis der vorgeschriebenen Impfungen auf Schlittenhunderennen. Heimtierausweise nach der „alten“ VO (EG) 998/2003 sind weiterhin gültig.

Gültige Tollwutimpfung. Bei einer Erstimpfung (Welpen frühestens mit 12 Wochen) beginnt der gültige Impfschutz nicht mit dem Tag der Impfung, sondern erst **21** Tage danach. Dies gilt auch, wenn erst nach Ablauf der Gültigkeit der vorherigen Impfung geimpft wurde!!

Kennzeichnung der Hunde erfolgt seit dem 03.07.2011 ausschließlich durch **Mikrochip** (vorher war auch eine lesbare Tätowierung zulässig).

1.2 Was benötige ich zusätzlich, wenn ich nach Skandinavien (Norwegen, Schweden) reisen möchte?

Die **Tollwut-Antikörpertiterbestimmung** ist für die Einreise nach **Schweden und Norwegen** seit dem 01.01.2012 **nicht mehr erforderlich**.

Schweden fordert auch **keine Entwurmung gegen den Fuchsbandwurm** (*Echinococcus* spp) mehr ².

NORWEGEN

Die **Entwurmung gegen den Fuchsbandwurm**, ausgeführt durch einen Tierarzt mit einem praziquantelhaltigem Wirkstoff, innerhalb von 24 -120 Stunden vor der Einfuhr bleibt **bei Einreise nach Norwegen erforderlich!!**

Die Behandlung, sowie der Name und die Dosierung des Mittels müssen im Heimtierpass **tierärztlich** bescheinigt werden.

Dies gilt auch für Hunde, die von Schweden nach Norwegen verbracht werden ³.

Norwegen akzeptiert auch, wenn Hunde regelmäßig d.h. alle 28 Tage gegen *Echinococcus* behandelt werden. Vor der Einreise müssen mindestens 2 Behandlungen erfolgt sein.

Bei der Einreise nach Schweden bzw. Norwegen sind die Hunde beim Zoll anzumelden (Ausnahme: Einreise nach Norwegen von Schweden).

1.3 Was benötige ich zusätzlich, wenn ich nach Finnland, Großbritannien oder Irland reisen möchte?

Die **Entwurmung gegen den Fuchsbandwurm**, ausgeführt durch einen Tierarzt mit einem praziquantelhaltigem Wirkstoff, innerhalb von 24 -120 Stunden vor der Einfuhr ist **erforderlich!!**

Die Behandlung, sowie der Name und die Dosierung des Mittels müssen im Heimtierpass **tierärztlich** bescheinigt werden.⁴

1.4 Was benötige ich, wenn ich in ein Nicht-EU Land reisen möchte?

Hier sind die Einreisebestimmungen des Ziellandes zu erfüllen. Häufig ist eine amtstierärztliches Gesundheitszeugnis erforderlich. Die Bestimmungen sind zu vielfältig und wechseln häufig, daher können sie hier nicht im einzelnen aufgeführt werden.

Immer ist aber mindestens ein gültiger Tollwutschutz (s.1.1) erforderlich.

Reist man in ein sog. **nicht gelistetes Drittland** (z.B. div. Balkanländer, Türkei u.v.a.) so verlangt die VO (EG) 576/2013 für die Wiedereinreise in die EU eine **serologische Tollwutuntersuchung**, die vor Reiseantritt durchgeführt werden muss.

1.5 Wo kann kontrolliert werden ?

Grenzkontrollen innerhalb der EU finden praktisch nicht mehr statt, können aber z.B. im Tierseuchenfall jederzeit eingerichtet werden.

Systematische Kontrollen erfolgen bekanntlich immer bei der Einreise nach Skandinavien, sowie an den EU-Außengrenzen (z.B. Flughäfen).

Am Rennort sind Kontrollen durch amtliche Tierärzte vor Ort immer möglich.

Wer ohne die erforderlichen Dokumente bzw. Impfungen mit seinen Hunden einreist, muss vorzeitig die Rückreise antreten und evtl. zusätzlich ein Bußgeld bezahlen.

2 Reisebestimmungen für Halter von mehr als 5 Hunden

2.1 Ab welcher Hundezahl muss ich zusätzliche Bestimmungen der VO 576/2013 beachten ?

Wenn ich mit **mehr als 5 Hunden** in ein anderes EU-Land bzw. Norwegen⁵ reise. Diese Bestimmungen gelten auch für den Reiseverkehr mit der Schweiz.

Nach Auffassung der EU-Kommission bezieht sich die Hundezahl nicht auf den Transport sondern auf den Eigentümer bzw. Betreuer der Tiere auf der Fahrt. Pro Betreuer (evtl. mitreisende Kleinkinder zählen nicht mit!) können daher ohne zusätzliche Bescheinigung jeweils 5 Hunde mitgeführt werden.

Zum Verbringen von mehr als 5 Hunden zu Wettbewerben, Ausstellungen, Sportveranstaltungen bzw. zum Training für solche Veranstaltungen ist nur noch ein **schriftlicher Nachweis** erforderlich, dass die **Tiere für die Teilnahme** solche

Veranstaltung bzw. bei einer Vereinigung, die solche Veranstaltungen organisiert **registriert** sind.

Die Hunde müssen **älter als 6 Monate** sein (Artikel 5 Abs. 2 der Verordnung (EU) 576/2013).

Eine schriftliche Teilnahmebestätigung des Rennveranstalters in Verbindung mit der Chipliste dürfte dann „grenzenloses“ Reisen ermöglichen.

Wer die obengenannten Bedingungen nicht erfüllt und z.B. mit mehr als 5 Hunden pro Begleitperson in den Schwedenurlaub verreisen möchte, muss eine klinische Untersuchung (max. 48 h vor der Reise) durch einen **praktischen Tierarzt** durchführen lassen

Es ist vorgesehen, dass dieser den Impfstatus, die Transportfähigkeit und die Kennzeichnung der Tiere überprüft und die Untersuchung in den Heimtierausweis (Teil IX) einträgt.

Mit den ausgefüllten Heimtierausweisen (nicht den Hunden) geht man innerhalb von 24 h (?- dies ist m.E. nicht klar geregelt) zum **Veterinäramt**, wo eine Gesundheitsbescheinigung (Richtlinie 92/65⁶ bzw. Art. 1 der Richtlinie 2013/31)⁷ erstellt wird, die auf jedem grenzüberschreitenden Transport mitzuführen ist. Die Gesundheitsbescheinigung sollte in der Sprache des Reiselandes ausgestellt werden.

2.2 Wie lange gilt die Gesundheitsbescheinigung?

Sie gilt für **4 Monate bzw. bis zum Ablauf der Tollwutimpfungen**. Daher vorher auf ausreichenden Impfschutz achten!

2.3 Sind alle Beteiligten ausreichend informiert ?

Das Verfahren wird relativ selten angewandt und der Ablauf ist möglicherweise noch nicht in allen 16 Länderveterinärverwaltungen ausreichend verbreitet.

Daher sollte man sich frühzeitig (!!!) vor der Auslandsreise mit seinem Tierarzt und dem zuständigen Veterinäramt in Verbindung setzen.

Wichtig: Abklären welcher zeitliche Abstand maximal zwischen der tierärztlichen Untersuchung und der Ausstellung der Bescheinigung im Veterinäramt liegen darf.

Manche Veterinärämter wollen vor Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung auch die Hunde selbst sehen, was eigentlich so nicht vorgesehen ist (sonst wäre ja die Untersuchung beim Tierarzt überflüssig).

In die Gesundheitsbescheinigung sollte kein (!) Zielort bzw. Empfänger eingetragen werden (auch ist eine sog. TRACES-Meldung durch das Veterinäramt nicht vorgesehen).⁸

2.4 Was kostet das ?

Diese nicht unwichtige Frage kann nicht pauschal beantwortet werden. Es fallen evtl. Kosten beim Tierarzt an, das Veterinäramt wird Kosten nach der Gebührenordnung des jeweiligen Bundeslandes berechnen.

Wolfram Schön
Tierschutzbeauftragter DSLT e.V.

Haftungsausschluss:

Die hier gemachten Angaben erfolgen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr. Eine Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

1

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:178:0001:0026:DE:PDF>

2

<http://www.jordbruksverket.se/swedishboardofagriculture/engelskasidor/animals/import/dogscatsandfrets/einfuhrvonhundenkatzenundfrettchen.4.6621c2fb1231eb917e680004265.html>

3

http://www.mattilsynet.no/language/english/animals/travelling_with_pets/mandatory_treatment_for_ec_hinococcosis_for_dogs_imported_to_norway.2297

4

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R1152&rid=3>

5

http://www.mattilsynet.no/language/english/animals/travelling_with_pets/the_difference_between_commercial_and_noncommercial_travelling.2296

6

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:01992L0065-20101111&from=EN>

7

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:178:0107:0108:DE:PDF>

8

Standing Committee on Food Chain and Animal Health (SCoFCAH) Sitzung Oktober 2010